

der Regulierung, woran Henlein mehrere Monate arbeitete, bis sie mit der ablaufenden Sanduhr gleichen Schritt hielt. Dann brachte er noch an der offenen Seite des Kupfereies ein Zifferblatt mit 24 Zahlen und einen Stundenzeiger an und damit war die Uhr fertig. Und Peter Henlein wurde im Ratssaale der Reichsstadt öffentlich belobt, ward zum Gildenmeister ernannt und empfing 100 Goldgulden aus dem Ratssäckel. Damit gründete er eine Werkstatt, woraus dann Hunderte dieser Sackuhren in die ganze Welt gingen. Und als Peter Henlein im Jahre 1542, erst 62 Jahre alt, starb, da besaß wohl jeder Mann von Stand und Adel eine Uhr.

Aber diese „tragbaren Uhren“, wegen Herkunft und Form „Nürnberg Eier“ genannt, waren eine sehr gewichtige Last für den glücklichen Besitzer. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Uhren kleiner; sie wurden damals in kostbar verzierten Gehäusen getragen, die manchmal sehr merkwürdige Formen hatten und durch ihre Gestalt von Totenköpfen oder Särgen an die Vergänglichkeit alles Irdischen erinnern sollten. Die Damen trugen diese Uhren nicht nur um den Hals, sondern auch bereits als Ohringe, so klein waren sie angefertigt. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Uhr in Paris modern. Sie wurde zu einem Teil der Hoftracht; jeder vornehme Herr und jede elegante Dame mußte eine Uhr besitzen. Aber es war streng verpönt, in Gesellschaft nach der Uhr zu sehen; denn dies galt als ein Zeichen dafür, daß man sich

in der Gesellschaft langweilte. Um trotzdem neugierigen Leuten Gelegenheit zu geben, festzustellen, wie spät es sei, brachte ein findiger Uhrmacher an den Uhren deutlich fühlbare Zeiger an, so daß der Besitzer durch Abtasten des Zifferblattes in der Tasche die Zeit herausbekommen konnte. Lange Zeit hatte man sich geplagt, Uhren herzustellen, die im Dunkeln sichtbar waren. Ehe die leuchtenden Zifferblätter erfunden wurden, kam man auf die merkwürdigsten Einfälle. So verfertigte ein Franzose de Villayer eine Uhr, die er direkt über seinem Kopf am Bett befestigte. An Stelle der Zahlen befanden sich in der Uhr kleine Näpfe, die mit zwölf verschiedenen schmeckenden Flüssigkeiten gefüllt waren. Wollte Villayer in der Nacht wissen, wie spät es war, so fuhr er mit dem Finger an dem Zeiger entlang und steckte ihn dann in den Napf, auf den der Zeiger zeigte. Dann kostete er die Flüssigkeit, und wenn er Zimt schmeckte, war es 3 Uhr, wenn er Zucker auf der Zunge verspürte, 4 Uhr usw.

Die Repetieruhr, die die Stunden und Minuten schlug, wurde zuerst in England gemacht. Sie blieb auf dem Festland lange ein Geheimnis, bis Karl II. von England Ludwig XIV. eine solche Uhr zum Geschenk machte. Der Sonnenkönig übergab die Uhr einem geschickten Uhrmacher, namens Carme, der sie zerlegte und damit in den Besitz des Geheimnisses kam, worauf die französischen Repetieruhren die englischen verdrängten.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen beim Uhrmachergewerbe

Da es immer noch vorkommt, daß einzelne Finanzämter, insbesondere solche des besetzten und besetzt gewesenen Gebiets, einen höheren Vorauszahlungsprozentsatz zur Anwendung bringen wollen, als er für das Uhrmacherhandwerk vorgesehen ist, so sind die Bestimmungen nachstehend erörtert.

Die Vorauszahlungen sind durch die vierten Durchführungsbestimmungen vom 28. März 1924 geregelt.

Für Handwerker bemißt sich gemäß A. I. dieser Bestimmungen die Vorauszahlung nach den Betriebseinnahmen, von denen keinerlei Beträge, auch nicht Löhne und Gehälter, abgezogen werden dürfen.

Die Vorauszahlung beträgt grundsätzlich gemäß A. I. a: 1,2 % der Betriebseinnahmen, soweit nicht für besonders genannte Handwerker ein anderer Satz bestimmt ist.

Bei Handwerkern, für die der Satz von 2 % (A. I. c) ohne Abzug der Löhne und Gehälter gilt und die gleichzeitig Betriebseinnahmen aus Einzelhandel einen Umfang haben, der schätzungsweise ein Zehntel des Gesamtumsatzes übersteigt, soll gemäß IV. b der Durchführungsbestimmungen 1,5 % der Betriebseinnahmen ohne Abzug der Löhne und Gehälter entrichtet werden.

Die Uhrmacher sind aber unter den Handwerkern, die unter A. I. c genannt sind und 2 % zu zahlen haben, nicht aufgeführt; für sie kann daher der Satz von 1,5 % keine Anwendung finden.

Bei den Verhandlungen mit dem Finanzministerium ist der Durchschnittssatz von 1,2 % allgemein für die Uhrmacher bestimmt worden. Sie fallen somit unter die Handwerker, für die gemäß A. IV. 2 es bei den Sätzen A. I. a, nämlich 1,2 %, verbleiben soll. Denn bei Bemessung dieses Satzes ist — wie es in den Durchführungsbestimmungen heißt — bereits berücksichtigt worden, daß mit dem Handwerk ein Einzelhandel in gewissem Umfang verbunden zu sein pflegt.

*

Industriebelastung und Aufbringungspflicht

Durch das Industriebelastungsgesetz werden den Unternehmern der industriellen und gewerblichen Betriebe die Last der Verzinsung und Tilgung eines Betrages von 5 Milliarden Goldmark auferlegt.

Diese Last wird durch eine Hypothek an erster Stelle gesichert. Von den einzelnen Unternehmern werden zu diesem Zweck Einzelobligationen ausgestellt. Diese lauten auf Goldmark, wobei eine Goldmark mit $\frac{1}{2700}$ kg Feingold angenommen wird.

Die Einzelobligationen sind im ersten Jahr unverzinslich, im zweiten Jahr mit 2 $\frac{1}{2}$ %, im dritten Jahr mit 5 % zu verzinsen. Im vierten und in den folgenden Jahren bleibt die Verzinsung zwar 5 %, doch tritt 1 % für Tilgung hinzu.

Mit diesen Obligationen werden nun nicht alle gewerblichen Unternehmer belastet, sondern es werden gewisse Betriebsarten ausgenommen. Belastet ist insbesondere die Industrie, und zwar sollen die Schwerindustrie 20 %, die Maschinen- und elektrische Industrie 17 %, die chemische Industrie 8 %, die Textilindustrie 7 % mindestens von der Gesamtbelastung tragen. Nicht belastet ist die Landwirtschaft; dafür bleibt bei ihr die in der Rentenbank-

verordnung vorgesehene Belastung bestehen, so daß sie künftig allein den Betrag zur Sicherung der Rentenmark aufzubringen hat.

Von der Belastung mit Einzelobligationen ist ferner insbesondere ausgenommen das Handwerk und der Handel.

Nicht nur nach der Gattung des gewerblichen Betriebes findet eine Beschränkung statt, sondern auch hinsichtlich seines Umfangs, denn Betriebe mit einem Vermögen bis zu 50000 Mk. werden von der Belastung durch Hypothek nicht betroffen.

Das bisher Gesagte bezog sich auf das Industriebelastungsgesetz. Neben diesem und mit ihm Hand in Hand gehend ist zu gleicher Zeit das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung, das sogenannte Aufbringungsgesetz ergangen. Und nur dies Gesetz hat für das Handwerk praktische Bedeutung.

Während nun bei dem Industriebelastungsgesetz gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Gattung der gewerblichen Betriebsunternehmungen bestehen, so sieht das Aufbringungsgesetz diese Beschränkungen nicht vor; es werden von der Aufbringungspflicht vielmehr sämtliche gewerblichen und auch industriellen Betriebe — mit alleiniger Ausnahme der Landwirtschaft aus vorher angegebenerm Grunde — betroffen. Es ist jedoch ebenso wie bei dem Industriebelastungsgesetz eine Freigrenze vorgesehen. Befreit sind nämlich Unternehmer, wenn und solange ihr zur Vermögenssteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen den Betrag von 20000 Goldmark nicht übersteigt. Die Reichsregierung kann allerdings die Freigrenze abweichend festsetzen.

Der Betrag, den ein aufbringungspflichtiger Unternehmer jährlich zu entrichten hat, bemißt sich nach einem Kapitalbetrag, der auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt wird. Nach Maßgabe der Veranlagung zu späteren Vermögenssteuern werden die auf die einzelnen Unternehmer entfallenden Jahresbeträge neu umgelegt. Soweit eine Veranlagung nicht vorgenommen worden ist, wird das Vermögen nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes festgestellt.

Für den Begriff des Betriebsvermögens im Sinne des Aufbringungsgesetzes ist das Betriebsvermögen, wie und in welcher Höhe das Finanzamt dies bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer als solches angesetzt hat, maßgebend. Zunächst kommt für die Feststellung des Betriebsvermögens dies Vermögen, wie es mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1923 zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924 veranlagt worden ist, in Frage.

Da für das Jahr 1925 schon eine neue Veranlagung zur Vermögenssteuer des Jahres 1925 bevorsteht, so ist bereits dann mit einer neuen Umlegung des Betrages der Aufbringungspflicht zu rechnen.

Da die Kommanditgesellschaft ebenso wie die offene Handelsgesellschaft nicht als solche veranlagt werden, so bestimmt sich das Betriebsvermögen der Teilhaber bzw. der Eigentümer der Anteile nach ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen.

Sachlich zuständig sind bei dem Verfahren zur Durchführung des Gesetzes das Finanzamt, das Landesfinanzamt und der Reichsfinanzminister. Ueber den Betrag der Jahresleistungen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Wird die Bemessungsgrundlage durch Rechtsmittelentscheidung, Neuveranlagung, Berichtigung oder eine andere Verfügung geändert, so ist der Bescheid von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.